

Wichtige Informationen für Ihre Ausbildung an der DHV Speyer (Stand Juli 2004)

Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer kann gemäß §§ 21 Abs. 3 BbgJAO, § 14 Abs. 2 BbgJAG auf die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO) oder Wahlstation (§ 21 Abs. 2 BbgJAO) angerechnet werden. Ein entsprechender Zuweisungsantrag ist fristgerecht (s. Merkblatt 9) an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu übersenden.

Eine Zuweisung zur Ausbildung kann auf Antrag wie folgt vorgenommen werden:

Landgerichte Cottbus und Potsdam nur in der Rechtsanwaltsstation

Referendare des Einstellungstermins 01. November: jeweils zum Wintersemester (01.11. bis 31.01.)

Referendare des Einstellungstermins 01. Mai: jeweils zum Sommersemester (01.05. bis 31.07.)

Landgerichte Frankfurt (Oder) und Neuruppin in der Rechtsanwalts- oder Wahlstation

Referendare des Einstellungstermins 01. Februar:

Rechtsanwaltsstation: jeweils zum Sommersemester (01.05 bis 31.07.)

Wahlstation: jeweils zum Wintersemester (01.11. bis 31.01.)

Referendare des Einstellungstermins 01. August:

Rechtsanwaltsstation: jeweils zum Wintersemester (01.11 bis 31.01.)

Wahlstation: jeweils zum Sommersemester (01.05. bis 31.07.)

Die jeweils zutreffenden Lehrprogramme sind im Internet unter www.dhv-speyer.de (Portalseite Studium) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsvorschriften im Land Brandenburg in der Rechtsanwaltsstation Arbeitsgemeinschaften im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht II (anwaltliche Sicht) vorsehen. Die Ausbildung an der DHV Speyer hat einen anderen Schwerpunkt, der die Arbeitsgemeinschaftsinhalte nicht abdeckt. Die Erarbeitung des hier in den begleitenden Arbeitsgemeinschaften vermittelten Unterrichtsstoffes obliegt daher dem Referendar selbst.

Wenn die Zuweisung an die DHV Speyer für die Rechtsanwaltsstation beantragt wird, muss gewährleistet sein, dass die Ausbildung in den verbleibenden Monaten (vor und nach dem „Speyer-Semester“) nur bei einer Rechtsanwaltskanzlei erfolgt.

Bei einer Zuweisung in der Wahlstation muss die Ausbildung vom 01.10. bis 31.10. bzw. vom 01.04. bis 30.04. entweder bei einer geeigneten Ausbildungsstelle (§ 21 Abs. 2 BbgJAO) oder innerhalb des Lehrgangs zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung (Der entsprechende Ausbildungsplan wird erst noch veröffentlicht.) erfdgen.

Hinweis: Die Zuweisung an die DHV im Rahmen der Wahlstation kann nur erfolgen, wenn das jeweils zutreffende Lehrprogramm der Hochschule eine Ausbildung in dem vom Referendar nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgJAO zu wählenden Berufsfeld gewährleistet.

Erholungsurlaub wird für die Zeit der Ausbildung an der DHV Speyer **nicht** bewilligt.

Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld können Ihnen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 BbgJAG **nicht** gewährt werden.